

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Juni 2022

Nr. 2022/917

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2022 Feststellung über das Zustandekommen der 62. Änderung: Erreichen der Altersgrenze (§ 49 Abs. 2 GAV)

1. Ausgangslage

Aktuell zeigt sich insbesondere die Lage auf dem Stellenmarkt zur Rekrutierung von Lehrpersonen als prekär; Schulleiterinnen und Schulleiter bekunden grosse Mühe, ausgeschriebene Stellen für die laufenden Schuljahre mit geeigneten Personen zu besetzen. So werden oft Notlösungen getroffen, indem offene Stellen an nicht ausgebildete Lehrpersonen oder Studierende der pädagogischen Hochschule vergeben werden müssen. Praktisch unmöglich ist darüber hinaus die Besetzung von Stellvertretungen durch pädagogisch ausgebildete Personen. Auch wenn weitere Massnahmen zur Erhöhung der Attraktivität des Lehrerberufs bereits verfolgt werden, vermögen diese die erwähnte Problematik nicht kurzfristig zu lösen. Weiter ist ein Qualitätsverlust der Schulen zu befürchten, welcher langfristig schwierig aufzufangen sein wird. Im Weiteren ist zwar der Volksschulbereich besonders betroffen, dem Fachkräftemangel soll allerdings nicht nur primär im Lehrerberuf, sondern auch für das übrige, dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) unterstellte Personal des Kantons Solothurn entgegengewirkt werden.

Unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorgaben bezüglich befristeter Anstellungsverhältnisse haben sich Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anlässlich der GAVKO-Sitzung vom 2. März 2022 darauf geeinigt, dass Anstellungen ab 65 Jahren stets befristet und für maximal 4 Jahre abgeschlossen werden können. Einerseits soll eine Verlängerung der bereits bestehenden Anstellungsverhältnisse möglich sein. Andererseits sollen auch Neuanstellungen ermöglicht werden. Entsprechend sollen nach Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren befristete Anstellungsverhältnisse maximal bis und mit 69 Jahren möglich sein.

Um mit der vorgeschlagenen Änderung allerdings kein Präjudiz zu schaffen und der Befürchtung entgegenzuwirken, dass jüngeren Personen Anstellungsmöglichkeiten durch Personen, welche die Altersgrenze bereits erreicht haben, weggenommen werden, soll die Möglichkeit, Personen bis 69 Jahre anzustellen, vorerst für 5 Jahre eingeführt werden. Damit eruiert werden kann, ob diese Massnahme den bestehenden Bedürfnissen tatsächlich gerecht wird, sollen in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten der geänderten GAV-Bestimmung Erhebungen durchgeführt werden.

Für Arbeitnehmende nach dem vollendeten 65. Altersjahr erübrigt sich eine Krankentaggeldversicherung. Die GAVKO ist sich einig darin, dass dieser Umstand explizit in § 177 Abs. 3 GAV verankert werden soll.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich an ihrer Sitzung vom 27. April 2022 darauf geeinigt, die Änderungen im GAV vorzunehmen. Der Regierungsrat hat am 31. Mai 2022 (RRB Nr. 2022/869) der GAV-Änderung zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

2

2. Erwägungen

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

3. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 62. Änderung

RRB Nr. 2022/917 vom 7. Juni 2022

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 27. April 2022 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 49 Abs. 2 lautet neu:

² Nach Erreichen der Altersgrenze kann die Anstellungsbehörde das Anstellungsverhältnis der Arbeitnehmenden mit ihrem Einverständnis ausnahmsweise bis zu maximal 4 Jahre verlängern, sofern ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen ist. Die Anstellungen erfolgen befristet und sind bis zur Vollendung des 69. Altersjahres möglich.⁴⁾

§ 49 Abs. 2^{bis} wird neu eingefügt:

^{2bis} Die Anstellungen nach Absatz 2 enden spätestens mit dem Ende des Monats, in dem der oder die Arbeitnehmende das Alter von 69 Jahren vollendet. Für Lehrpersonen endet die Anstellung spätestens mit dem Ende des Semesters, in dem sie das Alter von 69 Jahren vollenden.⁵⁾

§ 49 Abs. 2^{ter} wird neu eingefügt:

^{2ter} Für Neuanstellungen gelten die Voraussetzungen von Absatz 2 sinngemäss.⁶⁾

Als Fussnote wird neu eingefügt:

⁴⁾ § 49 Absatz 2 Fassung vom 7. Juni 2022. Gültig vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2027.

⁵⁾ § 49 Absatz 2^{bis} Fassung vom 7. Juni 2022. Gültig vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2027.

⁶⁾ § 49 Absatz 2^{ter} Fassung vom 7. Juni 2022. Gültig vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2027.

§ 177 Abs. 3 lautet neu:

³ Für die befristet angestellten Arbeitnehmenden beginnt der Anspruch auf das Krankentaggeld nach Ablauf der Lohnfortzahlung nach § 176 Absatz 1 Buchstaben a-c. Für die befristet angestellten Arbeitnehmenden nach dem vollendenden 65. Altersjahr besteht nach Ablauf der Lohnfortzahlung nach § 176 Absatz 1 Buchstabe d kein Anspruch auf das Krankentaggeld.

¹⁾ BGS 126.3.

4

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2022 in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS